

# Ihr Anerkennungsverfahren als Ärztin/Arzt in Halle (Saale), Sachsen-Anhalt

- Der Beruf Ärztin/Arzt ist in Deutschland **reglementiert**.
- Die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation ist notwendig, damit Sie in dem Beruf in Deutschland arbeiten können.

Download: 27.07.2024

---

## Kurzinfos

### Name des Verfahrens

Dieses Verfahren heißt: **Erteilung der Approbation**.

**Hinweis:** Die Approbation ist die uneingeschränkte Berufszulassung für akademische Heilberufe.

### Voraussetzungen für die Anerkennung

- Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation
- Gesundheitliche Eignung
- Persönliche Eignung
- Deutschkenntnisse

### Deutschkenntnisse

- Sie brauchen Deutschkenntnisse auf dem **Sprachniveau B2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- Sie müssen meistens auch eine Fachsprachenprüfung auf **dem Sprachniveau C1** machen. Es gibt auch Ausnahmen: dann brauchen Sie vielleicht keine Fachsprachenprüfung zu machen. Die Fachsprachenprüfung absolvieren Sie bei der Ärztekammer Sachsen-Anhalt. Die zuständige Stelle informiert Sie.
- Sie müssen bei der Antragstellung noch kein Sprachzertifikat vorlegen. Sie können die Deutschkenntnisse zu einem späteren Zeitpunkt nachweisen.

## Dauer

- Spätestens **einen Monat** nach Eingang Ihres Antrages bei der zuständigen Stelle: Die zuständige Stelle informiert Sie über den Eingang der Dokumente. Sie teilt Ihnen mit, falls Dokumente fehlen. Das Verfahren startet, wenn die Dokumente vollständig sind.
- Nach spätestens **4 Monaten**: Sie erhalten einen Bescheid mit dem Ergebnis.
- Für Berufsqualifikationen aus der EU, dem EWR oder der Schweiz ist das Verfahren oft kürzer. Es dauert dann höchstens **3 Monate**. Dafür müssen Sie die Voraussetzungen für eine automatische Anerkennung erfüllen.

## Kosten

- Approbation: **meistens 150 Euro bis 250 Euro**
- Vielleicht weitere Kosten, z. B. für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen

Vielleicht können auch Kosten erstattet werden. Es gibt z. B. eine **finanzielle Förderung**. Diese beantragen Sie, wenn Sie in Deutschland leben und bevor Sie den Antrag stellen.

---

## Dokumente für meinen Antrag

### Notwendige Dokumente

Für den Onlineantrag brauchen Sie die Dokumente als PDF-Dateien. Dafür können Sie Ihre Dokumente scannen oder fotografieren.

- **Identitätsnachweis** (z. B. Reisepass oder Personalausweis) und eine deutsche Übersetzung

- **Geburtsurkunde** oder Auszug aus Familienbuch und eine deutsche Übersetzung
- **Eheurkunde** (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat) und eine deutsche Übersetzung
- **Lebenslauf** auf Deutsch
- **Nachweise Ihrer** Berufsqualifikation (z. B. Zeugnisse, Berufsurkunde) und eine deutsche Übersetzung
- Falls notwendig: Konformitätsbescheinigung und eine deutsche Übersetzung
- Vielleicht: **Nachweis über den praktischen Teil Ihrer Ausbildung**. Sie brauchen auch eine deutsche Übersetzung.
- **Nachweise Ihrer Deutschkenntnisse**: Sprachzertifikat in deutscher Sprache. Sie können diesen Nachweis auch später per Post oder persönlich einreichen.
- Sie müssen nachweisen: Sie dürfen in Ihrem Ausbildungsland in dem Beruf arbeiten. Sie brauchen auch eine deutsche Übersetzung.
- Nachweis der Arbeitsabsicht auf Deutsch: Sie müssen vielleicht nachweisen, dass Sie in Deutschland arbeiten wollen.
- Auskunft über einen bereits gestellten Antrag auf Anerkennung. Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben. Wenn Sie schon einen Bescheid haben: Laden Sie den Bescheid im Onlineantrag hoch.

Diese Dokumente geben Sie meistens später ab. Die zuständige Stelle informiert Sie, wann Sie die Dokumente abgeben sollen.

- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsland (z. B. Strafregisterauszug). Sie brauchen auch eine deutsche Übersetzung. Sie können den Nachweis auch später abgeben. Das Dokument darf bei der Antragstellung höchstens 3 Monate alt sein.
- Nachweis der Unbedenklichkeitsbescheinigung: Certificate of Good Standing aus dem Land, in dem Sie zuletzt den Beruf ausgeübt haben. Sie brauchen auch eine deutsche Übersetzung. Sie können den Nachweis auch später abgeben. Das Dokument darf bei der Antragstellung höchstens 3 Monate alt sein.
- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: ärztliches Attest aus Deutschland oder von einer Beratungsärztin oder einem Beratungsarzt der Deutschen Botschaft. Sie brauchen auch eine deutsche Übersetzung. Sie können den

Nachweis auch später abgeben. Das Dokument darf bei der Antragstellung höchstens 3 Monate alt sein.

Für den Onlineantrag brauchen Sie **PDF-Dateien** von Ihren Dokumenten. Dafür können Sie Ihre Dokumente scannen oder fotografieren. Die meisten Dokumente müssen Sie **später zusätzlich in Papierform als beglaubigte Kopie** abgeben. Dann können Sie die Dokumente mit der Post schicken oder persönlich abgeben. Von Ihnen persönlich erstellte Dokumente brauchen Sie nicht als amtlich beglaubigte Kopie abgeben. Ein persönlich erstelltes Dokument ist z. B. Ihr Lebenslauf oder eine Erklärung.

## Übersetzungen und Beglaubigungen

Wenn ein Nachweis nicht in deutscher Sprache ist, brauchen Sie meist: eine deutsche Übersetzung. Die Übersetzungen müssen öffentlich bestellte oder ermächtigte Übersetzerinnen oder Übersetzer machen.

Von Ihnen persönlich erstellte Dokumente brauchen Sie nicht von öffentlich bestellten oder ermächtigten Übersetzerinnen oder Übersetzern erstellt werden. Eine einfache Übersetzung genügt. Ein von Ihnen persönlich erstelltes Dokument ist z. B. Ihr Lebenslauf.

Sie brauchen amtlich beglaubigte Kopien von Ihren Nachweisen. Mit einer amtlichen Beglaubigung bestätigt eine Behörde oder ein Notar, dass eine Kopie mit dem Original übereinstimmt.

---

## Meine Schritte zur Anerkennung

Ich stelle einen Antrag bei der zuständigen Stelle. Wie geht das?

- Sie können Ihren Antrag online stellen. Sie verlassen dann unsere Informationsseite. Für Ihren Antrag müssen Sie Ihre Dokumente hochladen. Ein Tipp: Sammeln Sie erst Ihre Dokumente. Dann starten Sie den Antrag.
- Sie können den Antrag mit den Dokumenten auch bei der zuständigen Stelle abgeben. Oder Sie können den Antrag mit der Post an die zuständige Stelle schicken. Versenden Sie keine Originale! Benutzen Sie dann das Antragsformular. Das Antragsformular finden Sie **hier**.

Die zuständige Stelle bearbeitet meinen Antrag. Was heißt das?

Die zuständige Stelle bekommt den Antrag. Sie bestätigt Ihnen spätestens nach einem Monat, dass der Antrag angekommen ist. Wenn die zuständige Stelle alle Dokumente von Ihnen erhalten hat, bearbeitet sie Ihren Antrag.

Die zuständige Stelle macht eine Gleichwertigkeitsprüfung: Sie vergleicht Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation. Dabei berücksichtigt die zuständige Stelle Ihre Berufserfahrung, weitere Befähigungsnachweise und Qualifikationen.

Wenn die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgreich ist, prüft die zuständige Stelle die weiteren Voraussetzungen. Dann müssen Sie meistens Ihre Deutschkenntnisse, Ihre persönliche Eignung und gesundheitliche Eignung nachweisen.

Das Anerkennungsverfahren dauert höchstens **4 Monate**. Am Ende sendet die zuständige Stelle Ihnen einen Bescheid mit dem Ergebnis.

Die zuständige Stelle kann Sie nach Ihrem Antrag auf Anerkennung für die Fachsprachenprüfung anmelden. Für die Fachsprachenprüfung ist die Ärztekammer Sachsen-Anhalt zuständig.

## **Automatische Anerkennung**

Für Berufsqualifikationen aus der EU, dem EWR oder der Schweiz gilt oft die automatische Anerkennung. Das bedeutet: Es gibt keine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung. Deshalb ist das Verfahren vielleicht kürzer oder kostet weniger.

Aber: Sie müssen auch für eine automatische Anerkennung einen Antrag bei der zuständigen Stelle stellen. Sie müssen diese Voraussetzung für die automatische Anerkennung erfüllen:

- Sie haben Ihre Berufsqualifikation nach dem sogenannten Stichtag begonnen. Der Stichtag für jedes Ausbildungsland steht in der Bundesärztleordnung (siehe unter „Weitere Informationen - Infos und Links“).

## **Oder**

- Sie haben eine Konformitätsbescheinigung aus Ihrem Ausbildungsland

Die zuständige Stelle teilt mir das Ergebnis in einem Bescheid mit.  
Welche Ergebnisse sind möglich?

## **Ergebnis: Anerkennung**

Ihre Berufsqualifikation und die deutsche Berufsqualifikation sind gleichwertig. Sie erfüllen auch alle weiteren Voraussetzungen. Ihre Berufsqualifikation wird **anerkannt**. Sie erhalten die Approbation. Sie erhalten dafür eine Bescheinigung. Sie haben beruflich **die gleichen Rechte** wie eine Person mit der deutschen Berufsqualifikation.

## **Ergebnis: Keine Anerkennung, weil die Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist.**

Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation. Diese Unterschiede konnten Sie nicht mit Ihrer Berufserfahrung und anderen Kenntnissen in dem Beruf ausgleichen. Deshalb ist Ihre Berufsqualifikation **nicht gleichwertig** mit der deutschen Berufsqualifikation. Ihre Berufsqualifikation wird nicht anerkannt. Sie erhalten **keine** Approbation.

In den meisten Fällen können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen.

## **Ergebnis: Keine Anerkennung, weil Sie nicht alle Voraussetzungen erfüllen.**

Ihre Berufsqualifikation ist gleichwertig. Aber Sie erfüllen **nicht** alle anderen Voraussetzungen **für die Erteilung der Approbation**. Sie müssen vielleicht noch nachweisen, dass Sie persönlich geeignet sind oder bestimmte Deutschkenntnisse haben. Die zuständige Stelle informiert Sie, welche Nachweise fehlen.

Sie können gegen die Entscheidung von der zuständigen Stelle rechtlich vorgehen. Details zu diesem Verfahren stehen in der **Rechtsbehelfsbelehrung** am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit einer Beratungsstelle, bevor Sie widersprechen oder klagen.

Ich bekomme keine Anerkennung. Was kann ich tun?

## Eignungsprüfung als Ausgleichsmaßnahme

Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, können Sie eine Eignungsprüfung machen. Mit einer Eignungsprüfung können Sie wesentliche Unterschiede ausgleichen. Wesentliche Unterschiede sind in Ihrem Bescheid aufgelistet.

Wenn Sie die Eignungsprüfung erfolgreich absolvieren, erhalten Sie eine Bescheinigung. Diese Bescheinigung geben Sie bei der zuständigen Stelle ab. Die zuständige Stelle prüft die Bescheinigung und alle weiteren Voraussetzungen (z. B. Ihre persönliche Eignung oder Ihre gesundheitliche Eignung). Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, wird Ihre Berufsqualifikation **anerkannt**. Sie erhalten die Approbation. Sie haben beruflich die **gleichen Rechte** wie eine Person mit der deutschen Berufsqualifikation.

Sie kommen aus einem Drittstaat? Für die Ausgleichsmaßnahme dürfen Sie nach Deutschland einreisen. Bitte lassen Sie sich bei Fragen zur Einreise beraten, z. B. bei der Hotline **Arbeiten und Leben in Deutschland**.

## Beratung

Wenn Sie **nicht alle Voraussetzungen erfüllen**, können Sie sich bei der zuständigen Stelle über Ihre Möglichkeiten informieren. **Sie konnten z. B. Ihre persönliche Eignung oder Ihre Deutschkenntnisse nicht nachweisen?** Die zuständige Stelle hilft Ihnen weiter.

---

## Meine weiteren Möglichkeiten

### Dienstleistungsfreiheit

Sie möchten nur manchmal und für kurze Zeit in Deutschland Dienstleistungen anbieten? Dann brauchen Sie meistens keine Anerkennung. Sie müssen diese Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen in einem anderen Staat der EU, des EWR oder in der Schweiz niedergelassen sein.
- Sie müssen Ihre Berufsqualifikation nachweisen.
- Sie müssen Ihre Tätigkeit schriftlich bei der zuständigen Stelle anzeigen oder registrieren.

# Verfahren für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie zwischen 2 Verfahren zur beruflichen Anerkennung wählen:

- Sie stellen einen Antrag auf das hier beschriebene Verfahren.
- Sie stellen einen Antrag auf das Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 BVFG).

Das können Sie entscheiden. Ihre zuständige Stelle berät Sie.

## Beratung

Sie haben noch Fragen? Sie brauchen Hilfe bei der Antragstellung? Lassen Sie sich beraten! Ihre Beratungsstelle finden Sie einen Schritt zuvor. Ihre Beratungsstelle finden Sie einen Schritt zuvor unter **Beratungsangebot**.

---

## Weitere Informationen

### Infos und Links

- **Stichtage in der Bundesärzteordnung**
- **Informationen beim Marburger Bund**
- **Liste der nationalen Beratungszentren in der EU, dem EWR und der Schweiz.** Das nationale Beratungszentrum in Ihrem Land informiert Sie zur Konformitätsbescheinigung.

## Rechtliche Grundlagen

- **Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkennungsrichtlinie)**
- **Bundesärzteordnung (BÄO)**
- **Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO)**

---

Letzte Aktualisierung am: 14.09.2023

---

[Link zur Seite](#)

## Die zuständige Stelle

### Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe

Hansering 15  
06108 Halle (Saale)

[Auf Google Maps ansehen](#) 

 **E-Mail**

[lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landespruefungsamt-fuer-gesundheitsberufe/akademische-gesundheitsberufe/studium-im-ausland-berufserlaubnisse-und-approbationen](https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landespruefungsamt-fuer-gesundheitsberufe/akademische-gesundheitsberufe/studium-im-ausland-berufserlaubnisse-und-approbationen)

### Ihr Kontakt

**Frau Ina Göhring**